

Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III

Unternehmen, die Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz eine sechs- bis zwölfmonatige Einstiegsqualifizierung anbieten, können einen Zuschuss des Bundes zum Unterhalt des Jugendlichen erhalten. Rechtsgrundlage: Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen - § 54a SGB III

Die Jugendlichen sollen dadurch die Möglichkeit haben, Grundkenntnisse und –fertigkeiten zu erwerben, die auf eine anschließende Berufsausbildung – möglichst im gleichen Betrieb – vorbereiten.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- Ausbildungsbewerber, die aus individuellen Gründen nur eingeschränkt vermittelbar sind und auch in der Nachvermittlungaktion keinen Ausbildungsplatz bekommen haben,
- Jugendliche, die noch nicht ausbildungsfähig sind.

Die Bewerber müssen bei der Agentur für Arbeit gemeldet sein.

Nicht gefördert werden Einstiegsqualifizierungen

- von Jugendlichen, die bereits eine Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen haben oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt waren,
- die im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern des Jugendlichen durchgeführt werden.

Welche Betriebe können mitmachen?

Eine Einstiegsqualifizierung durchführen können grundsätzlich alle Betriebe, die in der Lage sind, zumindest Teilqualifikationen des Ausbildungsberufes zu vermitteln. Eine Ausbildungsberechtigung ist nicht erforderlich.

Vorrangig sollten aber ausbildungsberechtigte Betriebe angesprochen werden, da eine anschließende Ausbildung im selben Betrieb erwünscht ist.

Höhe der Förderung	<p>Dem Betrieb können auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu einer Höhe von 262 EUR monatlich • zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag <p>vom Fördergeber (Agentur für Arbeit, Jobcenter / Optionskommune) erstattet werden.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.</p> <p>Sofern Jugendliche, die noch nicht ausbildungsfähig sind, qualifiziert werden sollen, gelten §§ 68ff. BBiG, d.h., der Betrieb ist u.a. verpflichtet, sozialpädagogische Hilfen anzubieten. Diese können von der Arbeitsagentur nach § 421 m SGB III zusätzlich gefördert werden. In der Praxis läuft dies so ab, dass die Arbeitsagentur dem Betrieb einen Träger benennt, dessen Sozialpädagogen sich mit um den Jugendlichen kümmern.</p>
Förderdauer	<p>Die Förderungsdauer ist abhängig von der tatsächlichen Dauer der Einstiegsqualifizierung und beträgt höchstens zwölf Monate.</p> <p>Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht. Sofern der angestrebte Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung nicht realisiert werden konnte und der Einstiegsqualifizierungsvertrag über diesen Zeitraum hinausgeht, ist eine Verlängerung der Förderung möglich.</p>
Antrag	<p>Der Antrag auf Förderung (Zuschuss zum Unterhalt des Jugendlichen) ist bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter oder der jeweiligen Optionskommune zu stellen.</p>
Rückforderung der Leistung	<p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter oder der jeweiligen Optionskommune unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der Einstiegsqualifizierung und dem Ende des Förderzeitraums ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.</p>
Qualifizierungsvertrag	<p>Die Parteien müssen einen schriftlichen Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung schließen. Vertragsvordrucke sind bei der Handwerkskammer erhältlich.</p>

Der Betrieb sollte mit dem Vertragsabschluss warten, bis sichergestellt ist, dass die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter oder die jeweilige Optionskommune seinen Antrag auf Förderung bewilligt, denn es liegt im Ermessensspielraum des Fördergebers, ob die Förderung bewilligt wird.

Der Vertragsabschluss ist der Handwerkskammer anzuzeigen. Der Vertrag über die Einstiegsqualifizierung wird vom Betrieb in vierfacher Ausfertigung an die

**Handwerkskammer Münster
Echelmeyerstr. 1 – 2, 48163 Münster**

geschickt. Eine Ausfertigung des Vertrages wird vom Arbeitgeber an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter oder die jeweilige Optionskommune gesandt.

**Vergütung und
Sozialversicherung**

Die Höhe der Vergütung liegt – sofern kein Tarifvertrag mit einer Regelung zu einschlägigen Maßnahmen besteht – in der Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien. Regelungen für die Ausbildungsvergütung gelten nicht.

Während der Einstiegsqualifizierung besteht **Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Durchführung der
Qualifizierung**

Der Betrieb muss dem Jugendlichen im Rahmen des betrieblichen Einsatzes Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die auf die Ausbildung im entsprechenden Beruf vorbereiten. Hierfür hat das Handwerk **bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine** entwickelt, die der Betrieb verwenden sollte. Die Bausteine sind kostenlos bei der Handwerkskammer oder unter www.zwh.de erhältlich.

Berufsschule

Bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Jugendliche 18 Jahre alt wird, besteht Berufsschulpflicht.

Zeugnisse

Die während der Einstiegsqualifizierung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen (betriebliches Zeugnis). Die Handwerkskammer stellt auf Antrag des Arbeitgebers oder des EQ-Teilnehmers ein Zertifikat aus, in dem unter Berücksichtigung der betrieblichen Zeugnisse die erfolgreich durchgeführte Einstiegsqualifizierung bestätigt wird.

**keine
Übernahmepflicht**

Der Betrieb ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Teilnehmer anschließend in Ausbildung oder Beschäftigung zu übernehmen.

**Anrechnung auf
Ausbildungszeit**

Die Einstiegsqualifizierung **kann** auf eine nachfolgende Berufsausbildung angerechnet werden (§ 8 Abs. 1 BBiG, § 27b Abs. 1 HwO).